

Q. N. 129, 10.

(X 200 2486)

Xa  
2958

# Holtzordnung

in der

## Gravsschafft

Manßfeldt.

BIBLIOTHECA  
PUNICKAVIANA



UNIVERSITÄT  
HALLE  
(SAALE)

Dresden.

ANNO 1622.





# In Gottes Gnaden/

Wir Johann George/Hertzog zu Sachsen/  
Gültich/Gleve vnd Berg/des heiligen Römischen Reichs Erzh  
marschall vnd Churfürst/Landgraff in Thüringen/Marggraff  
zu Meissen/vnd Burggraff zu Magdeburg/Graff zu der Marck  
vnd Ravensbergk/Herz zu Ravensstein/ıc. Bekennen vnd  
thun kundt/vor Uns/unsere Erben vnd Nachkommen. Nach  
deme bey weyland des Hochgebornen Fürsten/Herzn Augusten  
Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachsen/ıc. vnd Burggraffen  
zu Magdeburg/unsers freundlichen lieben Herrn Gros-Ba-  
ters/Christlöblicher gedechtnuß/Regierung/vor eine notturffe  
erachtet worden/in der Graffschafft Mansfeldt/den gesambten  
Graffen/so wol derselben Vnerthanen/auch Händlern vnd Ge-  
wercken des Mansfeldischen Bergkwercks zu gutte/eine bestendi-  
ge Holtzordnung auffzurichten/Die auch durch Ihrer selts  
gen Liebe/darzu verordente Commissarien biß auff  
desselben ratification im Monat Septembrij  
Anno 1583. zu Papier gebracht/  
vnd in gewisse Articul verfasset/  
wie folget :

Zum

**Zum Ersten / Sollen alle der Graffschafft**  
Mansfeldt / so wol der Graffen / als der Vnterthanen eigens-  
thümbliche Gehölze / so vor alters nach inhalt der verconsentirten  
vnd anderer verträge / alleine zu den Berg vnd Kohlwerck / zum  
besten der Graffschafft / gebraucht / vnd derselben zu nachtheil hin-  
förder nichts mehr zu Stamholz / den was die Herren Graffen /  
vnd inhaber der Aempter / inhaltes der Abschiede vnd verträ-  
ge / täglich zur Haushaltung nothwendig bedürffen / verkaufft  
vnd verhaufen werden.

**Zum andern / Sollen alle Obergehölze /**  
Nachbäume vnd Borreiser verschonet / vnd ins Kohlwerck  
nichts als krumme Prager / so zu bauen vnd dienlich / nach ge-  
legenheit des vnterwachs / doch auff des Oberforstmeisters son-  
derliche anweisung / geschlagen werden. Es sol aber der Ober-  
forstmeister ohne der Graffen vnd des Oberauffsehers vorwissen  
erkündigung vnd bescheid / kein Oberholz im kauffe mit ein-  
geben.

**Zum dritten / Sollen auch die jungen Laß-**  
reiser nach gelegenheit des Oberholzes angeordnet / vnd derer  
auff jedem Acker sechs zehen zum wenigsten / vnd / dieweil die  
Gehölze zuvor mercklich verwüestet / wo es noth ist / ein mehrers  
gelassen werden.

) ? (

Zum

Zum vierdten / sollen alle Gehölz in Zwölff  
jährige gehaw getheilet vnd verkolet / Auch hinfüro kein Ge-  
hölz ohne nachlassung der Herren Graffen / vnd des Oberauff-  
sehers / gerodet vnd zu Acker gemacht werden.

Zum fünften / soll kein Holz so der Ordnung  
nachhawig / vnd zuverkauffen / ohne vorgehende anweisung des  
Oberforstmeisters angehawen / noch der Graffschafft zu nach-  
theil zu wolfeil / ohne nachlassung verkaufft werden.

Damit auch der Graffschafft zu nachtheil das Gehölze  
nicht zu gering verkaufft werde / sol der Oberforstmeister in allen  
Emptern vnd örtern / neben den jenigen so er zuverkauffen zur an-  
weisung gezogen / vnd keinem zu liebe oder aus gunst / an dem ge-  
wöhnlichen kauffgeld etwas / ohne sonderliche erhebliche vrsa-  
chen vnd vorbewust der Graffen vnd Oberauffsehers / erlassen  
werden.

Zum sechsten / Sollen alle Gehölze / so zum  
verkohlen angewiesen / allweg von Michaelis bis Walburgis  
vom Stam gebracht / vnd von Martini hernach verkolet /  
vnd das Holz vnd Kohlen zum förderlichsten aus den Hegen ge-  
schafft / auch in der abfuhr / vnd dem verkolet / die alten Wege  
vnd Kohlstete gebraucht / vnd keine neue dem Gehölze zu nach-  
theil gesucht / noch ausgerumet werden.

Zum

Zum siebenden / Soll die Hecke nach niederbringung des Holzes also balde gelesen / gebunden / vnd in hauffen an die blossen örter / oder alte wege / da kein Holz wechsset / getragen / Auch von Walburgis bis wider zu Walburgis / vnd also innerhalb Jahres frist / bey verlust derselben / aus den Hege gen geführet / vnd die Hege binnen der zeit gantzlichen gereumet / Auch den Heckelesern / mehr nicht als eine Welle mit heim zutragen / erlaubet werden.

Zum achten / Sollen alle Gehölze / so viel derer auff jedes Jahr verharwen / Fünff Jahr hernacher / nach arth vnd wachsigkeit des Bodens / mit dem hüten vnd treiben verschonet / Auch binnen der zeit in denselben new verharwenen Gehölzen / gar keine Gräseren verstattet werden.

Zum neunnden / die vertriebenen vnd verbissenen Gehölze / sollen mit dem förderlichsten zu Stam / oder Feuerholz verkaufft / vnd auch fünff Jahr hernacher mit den Triffen vnd Gräseren verschonet werden.

Zum zehenden / Sollen alle Gehölze / so viel derer jährlich verharwen / alle wege vmb Jacobi oder Bartholomei / mit dem Mansfeldischen Seile / in beysein der Obers

);(

vnd

Vnd • Unterförster / auch des Keuffers vnd Verkeuffers / vber-  
schlagen / vnd mit fleiß gemessen werden.

Zum eilfften / das Holtz so die Graffen vnd  
Inhabere der Empter / vor die Haushaltung bedürfftig / sol all-  
wege an denen orten / da sonst dasselbige Jahr die harung ist /  
an einem gewissen gelegenen orten / nicht nach dem ergesten oder  
besten / von dem Oberforstmeister angewiesen / auch binnen der  
obausgesetzten zeit abbracht / vnd vor Walburgis aus den Gehe-  
gen gereumet / vnd mit dem Mansfeldischem Selle gleichfals ge-  
messen / Ihnen auch die Hecken / so sie dieselbigen haben wolten /  
vor andern gegönnet werden.

Zum zwölfften / Die Bawstämme / so man  
ährlichen verkeuffen / oder zu verbauwen bedürffen würde / sollen  
mit der Graffen / vnd des Oberauffsehers vorwissen / aus den  
Behawen / darinnen man dasselbige Jahr kohlet / in gewöhn-  
licher zeit / nach dem stücke verkaufft / die Stämme auff das nie-  
drigste als es möglichen / abgehawen / vnd sonst in keinem  
Wege mehr / zuvorkommung schadens / Bawholz gefellet wer-  
den.

Zum dreyzehenden / sollen alle Oberreis-  
er außserhalb der Obestbeume vnd jungen Laesreiser / in allen Ste-  
cken

cken durch Strohseile abgezelt vnd verzeichnet / vnd jeder Stamm so künstlig verkohlt vñ verkaufft / mit einer sonderlichen Stempelaxt / welche der Oberforstmeister von dem Oberauffseher zu jeder anweisung abfordern / vnd ihme nach verrichtung der selben wider zustellen solle / gezeichnet werden.

Zum vierzehenden / Sollen alle Behölze von den Grassen / vnd derselbigen Inhabern / so viel derer an den hohen Landstrassen / Trifften vnd Scheiden gelegen / zuverhütung neurer Fahrwege / vnd abwendunge des anlauffens des Viehes / sonderlich vergraben / oder sonst nach gelegenheit der örter befriediget werden.

Zum funffzehenden / Sollen die Holtzba-  
wer / kein ander Holtz denn ihuen angewiesen / bey Leibesstraf-  
fe darnieder haben / Die Förster auch gute achtung darauff ge-  
ben / daß sie das Holtz auff das niedrigste vom Stam schlagen /  
vnd keine Wurzel mit außkeulen. Desgleichen keiner ober ei-  
nen Zaunpfal / oder Hopffenstange mit sich heimtragen / oder  
sonsten des Bauholzes in geringsten anmassen.

Nachdem auch in auftheilung der Gehaw / in allen Emp-  
tern befunden / das die Hölzer nicht naheinander verharren / sons-  
dern / nach eines jeden gefallen / verstümmet / vnd daher den Behöl-  
zen /

Ben mit treiben vnd hüten/grosser schaden an allen orten erfolget/  
Als sollen die Förster verendet vnd mit bestem fleiß daran seyn/  
das fünfftig die Gehölze so viel möglich/ an einander verhaswen /  
vnd also in grosse flecken geheget / Vnd ob es gleich in den ersten  
zwölff Jahren allerding/wegen des jetzigen vngleichem wachs/  
nicht geschehen kan/doch nach endung derselbigen zeit/Sonderlich  
das jenige so dis Jahr verhaswen/nach gelegenheit der anstossens  
den Flecke / mit eingetheilet / Auch den Hirten eine Viehetrifft zu  
betreibung der fünff vnd mehr jährigen Gehölze vngesehr drey  
Rutten breit an orten / da es jünger gehawen am wenigsten  
schaden thut/ gelassenwerde/darmit sie nicht/wie bis anhe  
ro geschehen/nach ihrem muthwillen alle Loden vnd  
Jünge Gehaw/ in durchtreiben  
verwüsten.

## Ober Forstmeister.

**A**ll auff vorgehenden geleisten End/  
dessen sich die Graffen/so wol als seiner Bestallung/  
zuvergleichen/sich nach inhalt des ihme zugestaltten Holtz=  
verzeichnis/aller Hölzer gelegenheit in jederm Ampte mit fleiß erkun=  
digen / vnd dieselben an den ortern/da es albereit nicht geschehen/ ab=  
messen lassen / die Oberbaume abzehlen/vnd herwider außführlich be=  
richten/



## Holtzordnung/

richten wie er dieselben Behölze allenthalben im Augenschein besun-  
den/vnd was der Graffschafft zum besten/in obberührt Verzeichnis  
nachmals zu bringen.

Zum andern/Sollen hinfüro wolbesessene Leute zu Unter-  
förstern bestellet / vnd wenn sie mit vorkwissen der Graffen vnd Ober-  
auffsehers angenommen / Auch derowegen der Herrschafft gebürliche  
Pflicht geleistet/als dann an den Oberforstmeister gewiesen/Vnd son-  
sten aussershalb desselbigen keiner auff den Behölzen geduldet werden.

Zum dritten/Soll der Oberforstmeister / ober der neuen  
Holtzordnungen/der Graffschafft zum besten/in allen Puncten vnd Ar-  
tickeln mit fleiß halten / Auch ernstlich daran sein/vnd verfügen / das  
es von den Unterförstern gleichsals geschehen möge/ Vnd sich an dem  
allen kein Gebot noch Verbot verhindern lassen.

Würde aber deme zu entgegen von andern darwider etwas fürge-  
nommen/ oder befohlen werden / so sol era also dann den Graffen vnd  
Oberauffseher jeder zeit berichten / vnd hierinne desselben Bescheidt  
vnd Schutz gewarten.

Zum vierdien/Sollen der Ober- vnd Unterförstere/auff  
die Holtz / Fisch vnd Wiltprettsdiebe / gutte fleißige achtung geben/  
auch auff den Behölzen den Herren Graffen zu nachtheil/keinen Schü-  
tzen leiden / er habe denn mit Ihrer Gnaden/ oder des Ampts jnn-  
habere/welche es befugt / Bestallung zubescheinen/vnd also bald zu be-  
legen/ daß er hierzu angenommen vnd bestalt.

Würde sich aber hierüber einer oder mehr verdecktig auff den Be-  
hölzen/denselbigen/ oder der Wildtbahn vnd Fischerey zu nachtheil/  
Sonderlich mit Büchssen/aussershalb der gewöhnlichen strassen vnd fuß-  
steigen betretten lassen/vnd keine gnugsame Rechen schafft von sich ge-  
ben können/ den oder die sollen sie annemen / vnd in das nechste Ampt/  
darinnen sie begriffen / zur straffe antworten / damit also der Graff-  
schafft ihre Behölze/Fischerey vnd Wildpan/ erhalten werden möge.

der Graffschafft Wankfeldt.

Zum fünfften/ Insonderheit aber/ sollen sie auff die Schäffer vnd Hirten gute achtung haben/ daß sie die jungen Sehege fünf gantzer Jahr verschonen/ vnd mit keinerley Viehe/ weder bey Tag oder Nacht behüten vnd betreiben. Wie sie den auch binnen der zeit/ darinnen gar keine Gräserey verstaten/ auch die Ziegen gar abschaffen/ vnd die Pferde keines weges in den Behölzgen/ sie sind denn zehen oder zwölf Jahr alt/ leiden vnd dulden sollen/ Doch soll den Reuten obgemelte Ziegen vnd Pferde/ aufferhalb der Behölz zu halten vnbenommen seyn.

Vnd damit dieser neuen Ordnung menniglichem so viel desto mehr berichtet/ vnd sich künfftig niemandes mit vnwissenheit zu entschuldigen/ So sol dieselbige den Vnterthanen vor der Kirchen vnd Gerichtsstellen verkündiget vnd menniglich für schaden gewarnt werden/ Vnd da jemand hierüber wieder diese Ordnung handeln/ oder der zu entgegen durch andere etwas fürnehmen lassen würde/ der sol durch pfendunge des Viehes/ oder sonst nach gelegenheit des Schadens/ oder verbrochens/ auff vorgehende erkentnis gestrafft werden. Wie denn der Ober- vnd Vnterförster/ Ob sie diese Ordnunge vmb Safft/ Sabe/ Beschencf/ Freundschaft/ oder anders willen/ wie das namen haben kan oder mag/ im geringsten vberschreiten würden/ nichts minders vnnachlässiger straffe gewarten sollen.

Zum sechsten/ Es soll sich auch kein Förster zum Kohlverge/ oder Holtzhandel/ wie der namen haben kan oder mag/ im aller geringsten gebrauchen lassen/ viel weniger einig Holtz ohne vorwissen des Oberauffsehers/ vnd Oberforstmeisters zuverhauen/ zuverkauffen/ oder in andere wege zuverpartiren vnter stehen/ Alles bey verlust seines diensts/ vnd vnnachlässiger Leibes straffe.

Zum siebenden/ wie denn der Ober vnd Vnterforstmeister/ fleißige auffachtung auff die Kohlmeister/ Köhler/ Fuhrleute/ vnd Kohlbereiter geben sollen/ damit alle verpartierung des Holzes vnd Kohlen vermieden vnd abgeschafft/ vnd ein jeder zu seinem Beruf trewlich vnd fleißig angehalten werde. Wann



**A**nn dann S. L. Ihr/benebenden Graffen/ solche  
 gefaste Ordnung gnedigst gefallen lassen/vnd dieselbe al-  
 lenthalben gemeiner Herrschafft zum besten/vnd dahin ge-  
 meinet befunden/das die Behölze vnzimlicher weise nicht  
 verödet / sondern in gutem wesen erhalten / vnd im stetwehrenden ge-  
 brauch vnd nutzung der Behölze bleiben möchte/ Dahero dann vol-  
 gends der auch weyland Hochgeborne Fürst/ Herr Christian der erste  
 Hertzog vnd Churfürst zu Sachsen / ic. auch Burggraff zu Magde-  
 burg / vnser gnedigster vnd geliebter Herr Vater Christloblichen an-  
 gedencckens / auff beschehenes ansuchen / solche Holzordnung vnter  
 dato Dreßden den 7. Martij Anno 1587. gnedigst ratificiret vnd  
 confirmiret hat : Wir auch itzo vmb vernewerung derselben sonterthe-  
 nigst angelanget worden / Als haben wir solchem suchen gnedigst stat  
 gegeben. Thun demnach mehr besagte Ordnung hiermit vnd in krafft  
 diß renoviren vnd nachmals bestetigen/vnd wollen das Sie in der Graff-  
 schafft Mansfeld an allen Orten/ welche solche betrifft/ publiciret vnd  
 öffentlich angeschlagen/auch durch vnsern Oberauffseher vielberürter  
 Graffschafft/so wol die Amptobefehlhabere/ Oberforstmeister / Ober-  
 vnd Unter Förstere/darob steiff vnd fest gehalten vnd die jenigen / so  
 darwider handeln/in gebührenden Straffen genommen werden sollen.

Zu Erkund haben  
 lassen. Geben zu D.  
 vnserer liebe

Secret hierauff drucken  
 Octobris, nach Christi  
 Geburt/im Ein  
 Mey



**A**nn dann S. L. Ihr/benebenden Graffen/ solche  
gefaßte Ordnung gnedigst gefallen lassen/vnd dieselbe al-  
lenthalben gemeiner Herrschafft zum besten/vnd dahin ge-  
meinert befunden/das die Behölze vnzimlicher weise nicht  
verödet / sondern in gutem wesen erhalten / vnd im stetwehrenden ge-  
brauch vnd nutzung der Behölze bleiben möchte/ Dahero dann vol-  
gends der auch weyland Hochgeborne Fürst/Herr Christian der erste  
Hertzog vnd Churfürst zu Sachsen / ic. auch Burggraff zu Magde-  
burg / vnser gnedigster vnd geliebter Herr Vater Christloblichen an-  
gedenckens / auff beschehens ansuchen / solche Holzordnung vnterm  
dato Dresden den 7. Martij Anno 1587. gnedigst ratificiret vnd  
confirmiret hat: Wir auch itzo vmb vernewerung derselben sonterthe-  
nigst angelanget worden / Als haben wir solchem suchen gnedigst stat  
gegeben. Thun demnach mehr besagte Ordnung hiermit vnd in krafft  
dies renoviren vnd nachmals bestetigen/vnd wollen das Sie in der Graff-  
schafft Mansfeld an allen Orthen/welche solche betrifft/ publiciret vnd  
öffentlich angeschlagen/auch durch vnsern Oberauffseher vielberürter  
Graffschafft/so wol die Amptsbefehlhabere/ Oberforstmeister / Ober-  
vnd Unterförstere/darob steiff vnd fest gehalten vnd die jenigen / so  
darwider handeln/in gebührende straffe genommen werden sollen.

Zu Erkund haben wir vnser Kantzley Secret hierauff drucken  
lassen. Seben zu Dresden den 28. Monats tag Octobris, nach Christi  
vnsero lieben HERRN vnd Seligmachers Geburt/im Ein  
Tausendt / Sechs hundert/ vnd im Zwey  
vnd zwanzigsten Jahre.



St. Pauli ... 2. ...

~~16 7958~~

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, mostly illegible text at the bottom of the page.

22



Q. K. 129, 10.



Goltze

Bra



ANN



a  
958

